



Merkblatt Fahrdienst für schwer behinderte Menschen

(Stand 01.01.2017)

Der Bezirk Niederbayern –Sozialverwaltung– gewährt schwer behinderten Menschen, die einen Fahrdienst in Anspruch nehmen müssen, Eingliederungshilfe nach folgenden Grundsätzen:

1. Allgemeines

Die Beförderung mit dem Fahrdienst für schwer behinderte Menschen dient dem Ziel, Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX zu ermöglichen.

Nach § 58 SGB IX umfasst diese Leistung vor allem die Hilfe zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nicht behinderten Menschen, sowie Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen. Nicht übernommen werden Fahrten zu Urlaubszwecken sowie jegliche Fahrten ins Ausland.

Falls bereits die Kosten für Familienheimfahrten als Teilhabeleistung übernommen werden (stationäre Fälle), ist individuell zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang daneben noch ein weiterer Bedarf zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft verbleibt.

Die Kosten für Fahrten zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Maßnahmen, zum Arbeitsplatz, zur Ausbildungsstätte, zu teilstationären Einrichtungen und dergleichen werden im Rahmen dieser Hilfeleistung nicht übernommen. Hierfür sind in der Regel andere Kostenträger zuständig.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Hierzu zählen

- **Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung** (Merkzeichen „aG“ eingetragen im Schwerbehindertenausweis) **nach vollendetem 14. Lebensjahr** und jüngere behinderte Menschen, die laut ärztlichem Attest auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug angewiesen sind und deren Eltern kein wegen der Behinderung durch öffentliche Leistungen bzw. Stiftungen gefördertes Fahrzeug besitzen, oder
- **geistig behinderte Menschen** nach Vollendung des 14. Lebensjahres **mit Gehbehinderung** (Merkzeichen „G“ eingetragen im Schwerbehindertenausweis), sowie Merkzeichen „H“ oder „B“, deren Grad der Behinderung mit 100 festgestellt wurde **und** die laut Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales als „geistig behinderte Menschen“ eingestuft sind,

denen infolge ihrer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann und die ihren Wohnsitz bzw. bei Heimbewohnern ihren gewöhnlichen Aufenthalt (vor Heimaufnahme) im Zuständigkeitsbereich des Bezirks Niederbayern haben.

Beim Vorliegen der Merkzeichen H (hilflos) oder B (Begleitung) wird unterstellt, dass die nachfragende Person öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen kann.

Andernfalls ist eine entsprechende Begründung (ärztliches Attest) erforderlich.

3. Ausschluss

- 3.1 Soweit behinderte Menschen Fahrzeuge von Einrichtungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Anspruch nehmen können, kommt eine Benutzung des Fahrdienstes für schwer behinderte Menschen grundsätzlich nicht in Betracht.
- 3.2 Das Gleiche gilt bei Fahrdiensten von Alten- und Pflegeheimen, die darauf ausgerichtet sind, ihren Bewohnern die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- 3.3 Eine Berechtigung zur Teilnahme am Fahrdienst besteht **nicht, wenn**
 - der Behinderte ein **geeignetes eigenes Kraftfahrzeug** besitzt oder
 - in der **Familiengemeinschaft** (insbesondere nicht getrennt lebender Ehegatte, bei Minderjährigen ein Elternteil) ein **geeignetes Kraftfahrzeug vorhanden** ist oder
 - ein **sonstiges geeignetes Kraftfahrzeug** zur Nutzung zur Verfügung steht.

4. Art und Umfang der Leistung

- 4.1 Die Kosten für die Benutzung des Fahrdienstes für schwer behinderte Menschen werden bis zu 2400 km jährlich (ggf. einschließlich Leerkilometer) übernommen. Die einfache Wegstrecke darf nicht mehr als 200 km betragen.
- 4.2 Die Kostenübernahme wird grundsätzlich auf einen Jahresbetrag von höchstens 2.100,00 € begrenzt.
- 4.3 Die bisherigen Regelungen zur Gewährung von Leistungen für den Sonderfahrdienst für Bewohner von stationären Einrichtungen bleiben daneben gültig (240 km jährlich).

5. Einkommen und Vermögen

Die Voraussetzungen nach dem Sozialgesetzbuch XII müssen erfüllt sein, insbesondere darf kein die geltenden Freigrenzen übersteigendes Einkommen und Vermögen verfügbar sein.

Die Einkommensgrenze bestimmt sich gemäß § 85 SGB XII (Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes -derzeit 818,00 €-, zuzüglich Unterkunftskosten und ggf. Familienzuschläge).

Für das Vermögen gilt derzeit eine Freigrenze von 27.600,00 €, zuzüglich eines Betrages von 614,00 € für den Ehegatten oder Lebenspartner und eines Betrages von 256,00 € für jede Person, die von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird.

Dieser erhöhte Freibetrag ist nur gültig, soweit es sich bei der gewährten Hilfe um Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel, Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch handelt.

Sollten daneben noch andere Hilfen (Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel bzw. Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel, Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) gewährt werden, ist für diese Hilfen weiterhin der niedrigere Vermögensfreibetrag gem. § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.V. mit der VO zur Durchführung des § 90 SGB XII in Höhe von derzeit 2.600,00 € gültig.

Übersteigt das Einkommen oder Vermögen die maßgebliche Freigrenze, können keine Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden.

6. Vertragliche Verpflichtungen

Auf Grund des Nachranges der Leistungen der Sozialhilfe sind evtl. bestehende vertragliche Ansprüche (z.B. vertragliche Verpflichtung zur Übernahme von Fahrten durch Angehörige oder Dritte

aus Übergabeverträgen) vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Unterlagen vorzulegen.

7. Verfahren

7.1 Notwendige Antragsunterlagen sind insbesondere:

- Formblattantrag
- Schwerbehindertenausweis bzw.
- Bescheid des Zentrum Bayern Familie und Soziales Landshut
- wenn die Merkzeichen „aG“ bzw. bei geistig behinderten Menschen „G“, „H“ oder „B“ nicht vorliegen, ein ärztliches Attest, aus dem Art, Umfang und bisherige Dauer der Gesundheitsstörungen ersichtlich sind und hervorgeht, aus welchen gesundheitlichen Gründen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist
- Aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise
- Belege über die Kosten der Unterkunft

7.2 Ist die Behinderung Folge eines Unfalles, Impfschadens, schuldhaften Verhaltens Dritter oder eines Kriegsereignisses (Leistungen nach dem BVG oder SVG), so ist die Zuständigkeit anderer Kostenträger zu prüfen.

7.3 Der Bewilligungszeitraum beträgt längstens ein Jahr. Nach Ablauf dieses Zeitraumes hat der Teilnahmeberechtigte die Möglichkeit, im Bedarfsfall die Verlängerung der Maßnahme zu beantragen. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht.

8. Wichtige Hinweise

- Alle bisherigen Regelungen zur Teilnahme am Fahrdienst für schwer behinderte Menschen werden durch die in diesem Merkblatt getroffenen Regelungen aufgehoben.
- Der Fahrdienstauftrag wird von der teilnahmeberechtigten Person selbst bzw. dessen gesetzlichem Vertreter oder einer von diesem beauftragten Person erteilt. Es besteht die Verpflichtung zu wirtschaftlichem Verhalten. Hierfür sollen grundsätzlich auch Kostenvergleiche angestellt werden.
- Der Fahrdienst für schwer behinderte Menschen darf erst nach Erlass eines Bewilligungsbescheides als Leistung der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden. Kosten für die Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes ohne entsprechenden Bewilligungsbescheid sind von der teilnahmeberechtigten Person selbst zu tragen.
- Die teilnahmeberechtigte Person ist verpflichtet, das Beförderungsunternehmen vor Antritt der Fahrt vom bewilligten Leistungsumfang und den bereits in Anspruch genommenen Leistungen in Kenntnis zu setzen. Der Fahrnachweis, der dem Kostenübernahmebescheid beigefügt ist, ist dem Fahrdienstanbieter vor Antritt der Fahrt vorzulegen, regelmäßig fortzuführen und dem Bezirk Niederbayern auf Anforderung oder spätestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes unaufgefordert vorzulegen.
- Die Abrechnung der Beförderungsleistung erfolgt in der Regel zwischen den Beförderungsunternehmen und dem Kostenträger. Soweit der Teilnahmeberechtigte in Vorleistung getreten ist, werden ihm die Kosten nach Vorlage entsprechender Belege bis zum bewilligten Umfang erstattet.
- Die Belege müssen zur Abrechnung mit dem Bezirk Niederbayern –Sozialverwaltung– folgende Angaben enthalten:
Name und Vorname des Teilnehmers, Datum, Ziel und Zweck der Fahrt, Anzahl der gefahrenen Kilometer sowie ggf. Leerkilometer, Fahrpreis, Unterschrift des Fahrers sowie Firmenanschrift mit Steuernummer und Firmenstempel, Unterschrift der teilnahmeberechtigten Person.

- Sofern der Fahrdienstanbieter vom Teilnahmeberechtigten bzw. dessen gesetzlichem Vertreter über den Umfang der bewilligten Leistung nicht vorab informiert wurde und hierdurch Mehrkosten entstehen, geht dies zu Lasten des Leistungsempfängers. Eine Kostenübernahme durch den Bezirk Niederbayern ist insoweit ausgeschlossen.
- Der Leistungsanspruch sieht nur die Erfüllung persönlicher Voraussetzungen vor (§ 53 Sozialgesetzbuch XII). **Der Sonderfahrdienst ist nicht auf andere Personen übertragbar.**
- Ungenützte Fahrten können ebenfalls auf das Folgejahr nicht übertragen werden und verfallen daher mit Ablauf des Bewilligungsbescheides.

Rückfragen richten Sie bitte an:

**Bezirk Niederbayern
-Sozialverwaltung-
Am Lurzenhof 3c
84036 Landshut**

**Tel. 0871/97512-100
Fax 0871/97512-190**

E-Mail: Sozialverwaltung@bezirk-niederbayern.de